

Kurzarbeit hilft, Entlassungen zu vermeiden

Zentrale SP III Januar 2009

EINSATZ FÜR ARBEIT.

KURZ ZUR KURZARBEIT



Bundesagentur für Arbeit

Voraussetzungen für Kug-Bezug – aktuelles Recht

- Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen oder infolge eines unabwendbaren Ereignisses,
- der mit Entgeltausfall verbunden, unvermeidbar und vorübergehend ist,
- Betroffenheit von mindestens einem Drittel der im Betrieb/der Betriebsabteilung Beschäftigten mit einem Entgeltausfall von mehr als 10 % des monatlichen Bruttoentgelts (Mindestanforderungen),
- rechtzeitige Anzeige des Arbeitsausfalls bei der zuständigen Agentur für Arbeit,
- Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen durch den jeweiligen Arbeitnehmer, im Wesentlichen Fortsetzung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im ungekündigten Arbeitsverhältnis (auch in einem befristeten Arbeitsverhältnis)

Leistungen und Verfahren

Leistungen

- Zur Bestimmung des Kug bedarf es der Ermittlung des im jeweiligen Kalendermonat (= Anspruchszeitraum) ohne Arbeitsausfall erzielbaren Bruttoentgelts (Soll-Entgelt) und des noch erzielten Bruttoentgelts (Ist-Entgelt).
- Bei Kurzarbeitern mit einem steuerlich berücksichtigungsfähigen Kind beträgt das Kug **67%** der sich aus den Bruttoentgelten ergebenden Nettoentgeltdifferenz, für die übrigen Arbeitnehmer **60%** derselben.

Leistungen und Verfahren

Verfahren

Kug ist in einem zweistufigen Verwaltungsverfahren zu gewähren:

- Die Anzeige über Arbeitsausfall ist schriftlich bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb liegt, zu erstatten. Die Gewährung des Kug setzt frühestens ab Beginn des Monats ein, in dem die Anzeige der zuständigen Arbeitsagentur zugeht. Das Vorliegen der betrieblichen Voraussetzungen ist glaubhaft zu machen.
- Für jeden einzelnen Anspruchszeitraum bedarf es der listenmäßigen Abrechnung des Kug durch den Arbeitgeber. Dazu ist jeweils ein Antrag auf Kug innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach dem Ende des Anspruchszeitraums erforderlich.

Befristete Änderungen durch das 2. Konjunkturpaket

- Einführung einer hälftigen SV-Beitragserstattung an den Arbeitgeber; volle SV-Beitragserstattung für Kurzarbeiter, die beruflich qualifiziert werden,
- Pauschalierung der SV-Beitragserstattung,
- Erleichterung bei den Mindestanforderungen durch Wegfall des Drittelerfordernisses,
- Arbeitszeitkonten zum Ausgleich schwankender Arbeitszeiten sind nicht mehr ins Minus zu setzen,

Befristete Änderungen durch das 2. Konjunkturpaket (2)

- fiktive Bemessung des Kug für Arbeitnehmer, die unter Beschäftigungssicherungsvereinbarung arbeiten, nach dem ohne Beschäftigungssicherungsvereinbarung erzielbaren Entgelt,
- Übertragung der Änderungen auf das Saison-Kug,
- hälftige SV-Beitragserstattung aus Beitragsmitteln zur BA beim Saison-Kug im Wege der Verrechnung mit der Umlage nach § 354 SGB III

Voraussetzungen für Kug-Bezug nach geändertem Recht im Überblick

- Mindestfordernis schon erfüllt, wenn der Kurzarbeiter einen Entgeltausfall von mehr als 10 % seines monatlichen Bruttoentgelts erleidet,
- Begriffe des Betriebes und der Betriebsabteilung verlieren ihren restriktiven Charakter,
- Anwendung der Vorschriften über die Vermeidbarkeit/ Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall wird erleichtert

Leistungen und Verfahren nach geändertem Recht im Überblick

- Arbeitnehmer in einer Beschäftigungssicherungsregelung erhalten mehr Kug,
- Arbeitgeber erhalten anders als nach bisher geltendem Recht die SV-Beiträge zur Hälfte oder voll pauschaliert erstattet,
- das Anzeigeverfahren wird bei einer Agentur für Arbeit konzentriert (kann konzentriert werden),
- der Antrag auf Erstattung der SV-Beiträge erfolgt gemeinsam mit dem Antrag auf Erstattung des Kug,
- der Nachweis der Erheblichkeit des Arbeitsausfalls wird erleichtert,
- die Träger der Winterbeschäftigungs-Umlage (Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Baugewerbes) werden unbürokratisch finanziell entlastet

Qualifizierung von Kurzarbeitern

- SGB III-Förderung von gering qualifizierten Arbeitnehmern
 - §§ 77 Abs. 1 und 2 SGB III i. V. m. § 79 SGB III

- Förderung aus dem **ESF-BA-Programm** von Arbeitnehmern
 - Förderrichtlinie des BMAS vom 18.12.2008
Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld

Die Förderung aus dem ESF-BA-Programm ist nachrangig!

Voraussetzungen SGB III

- Bezug von konjunkturellem oder saisonalem Kug

- Arbeitnehmer ist gering qualifiziert, d. h.
 - verfügt nicht über einen nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsabschluss mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren

 - oder**
 - hat eine abgeschlossene Berufsausbildung, übt aber seit mehr als 4 Jahren eine berufsfremde Beschäftigung aus, die an- oder ungelernter Tätigkeit entspricht

- Anwendung des Bildungsgutscheinverfahrens

Voraussetzungen SGB III (2)

- Träger und Maßnahme sind für die Weiterbildungsförderung zugelassen
- Weiterbildung vermittelt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Kenntnisse
- erworbene Kenntnisse sind bereits für sich allein auf allgemeinem Arbeitsmarkt verwertbar oder verbands-/branchenübergreifende Zertifikate werden erworben
- Maßnahmedauer soll die voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit nicht überschreiten
- ggf. Anschlussförderung über WeGebAU möglich

Voraussetzungen ESF

- Bezug von konjunkturellem Kug oder Saison-Kug
- Gering qualifizierte Arbeitnehmer werden vorrangig nach § 77 Abs. 2 SGB III gefördert
- Vorrangige Förderung von nach der AZWV zugelassenen Maßnahmen (i.d.R. „allgemeine“ Qualifizierungsmaßnahmen)
- in Einzelfällen ist auch die Förderung von nicht zugelassenen Maßnahmen, insbesondere „spezifischen“ Maßnahmen möglich (Maßnahmeinhalte beziehen sich auf einen konkreten Arbeitsplatz im Betrieb)..
- Geplante Richtlinienänderung zum 01.02.09: Förderung von Maßnahmen, die mit eigenem Personal im eigenen Betrieb durchgeführt werden.

Leistungen (SGB III – Förderung)

Übernahme der Weiterbildungskosten:

- nach AZWV zugelassene Lehrgangskosten in voller Höhe
- Anspruchsberechtigter ist der Arbeitnehmer
- Lehrgangskosten werden i.d.R. an den Träger gezahlt.
- Fahrtkosten zwischen Wohnung und Bildungsstätte
- ggf. Kinderbetreuungskosten
- ggf. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung

Leistungen (ESF – Förderung)

- Gefördert werden ausschließlich Lehrgangskosten. Die Erstattung erfolgt an den Arbeitgeber. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art der Qualifizierungsmaßnahme, der Unternehmensgröße und dem geförderten Personenkreis (max. **80 %** der zugelassenen Lehrgangskosten).

- Mögliche Fördersätze im Überblick:
 - ▶ 1. Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro (Zif. 1.6.3 ESF-RL)

 - ▶ 2. Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro (Zif. 1.6.4 ESF-RL)

 - ▶ 3. Benachteiligte sind z. B. ältere Arbeitnehmer (ab 50 J.)

Kleine Unternehmen¹		
Maßnahmeart	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte /Behinderte
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme	80%	80%
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme	45%	55%

Mittlere Unternehmen²		
Maßnahmeart	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte³ /Behinderte
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme	70%	80%
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme	35% (25 + 10)	45%

Große Unternehmen		
Maßnahmeart	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte³ /Behinderte
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme	60%	70%
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme	25%	35%